



**Gemeinde Altheim
Alb-Donau-Kreis**

**Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung
von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – GemO), §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG), § 6 Abs. 2, § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) und §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Altheim am **19.12.2017** folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 02.12.1991 geändert am 17.05.1995, 16.12.1996, 09.12.1998, 17.10.2001, 05.12.2001, 05.06.2002, 09.12.2002, 01.12.2004, 12.12.2006, 15.12.2008, 14.12.2009 und 14.12.2010 beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Abfallvermeidung und -verwertung

- (1) Jeder ist gehalten,
- das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
 - die Menge der Abfälle zu vermindern,
 - die Schadstoffe in Abfällen gering zu halten,
 - zur stofflichen Verwertung der Abfälle beizutragen.
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann.
- (3) Die Gemeinde informiert und berät die Abfallerzeuger mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und –verwertung zu erreichen.

§ 2

Umfang der Entsorgungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt aufgrund der Vereinbarung mit dem Landkreis Alb-Donau-Kreis vom 21.02.1990 nach § 6 Abs. 2 Landesabfallgesetz das Einsammeln und Befördern (Abfallabfuhr) der in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle, ausgenommen Problemabfälle, als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht(en) Dritter, insbesondere privater Unternehmer, bedienen.

§ 3

Voraussetzungen für die Entsorgungspflicht

(1) Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist. Bewegliche Sachen, die der Besitzer der entsorgungspflichtigen Körperschaft oder dem von dieser beauftragten Dritten überlässt, sind auch im Falle der Verwertung Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe oder erzeugte Energie dem Wirtschaftskreislauf zugeführt werden.

(2) Die Gemeinde entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle im Rahmen des § 2 Abs. 1. Als angefallen gelten mit Ausnahme der in § 5 genannten Stoffe

- a) Abfälle, die zu den bekanntgemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden,
- b) Abfälle, die unmittelbar zu den Entsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis Alb-Donau-Kreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
- c) verwertbare Altstoffe mit der Übergabe an der stationären Sammelstelle oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten Sammelbehälter (Depotcontainer).

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflicht

(1) Die Grundstückseigentümer, deren Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Beseitigungsanlagen durch Verordnung der Landesregierung vom 30. April 1974 (GBl. S. 187, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 1985, GBl. S. 132), zugelassen ist. Dies schließt nicht aus, dass solche Abfälle der Gemeinde überlassen werden, wobei die Grundsätze der Abfallvermeidung und –verwertung vorrangig zu beachten sind.

(4) Die Gemeinde ist berechtigt, in besonders gelagerten Härtefällen auf Antrag und jederzeit widerruflich von der Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 2 zu befreien, wenn die Befreiung mit den Grundsätzen einer geordneten Abfallentsorgung vereinbar ist. Anträge auf Befreiung müssen mindestens 6 Wochen vor Beginn des Kalendervierteljahres, von dem an die Befreiung beantragt wird, beim Bürgermeisteramt schriftlich gestellt werden.

(5) Dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen nicht: - bebaute Grundstücke, auf denen gemischte Siedlungsabfälle (Abfallschlüssel Nummer 20 03 01) in Containern (1,1 cbm bzw. 0,7 cbm) über eine private Entsorgungsfirma der Müllverbrennungsanlage der TAD Ulm zugeführt werden. Der Nachweis ist vom Entsorgungspflichtigen zu erbringen **(geändert am 09.12.1998)**.

§ 5 Ausschluss von der Entsorgungspflicht

(1) Von der Abfallentsorgung sind folgende Stoffe ausgeschlossen:

1. Stoffe, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere

- a) Abfälle aus Massentierhaltungen, Stallung
- b) Gifte und ätzende Stoffe,
- c) leicht entzündliche, explosive und radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung;

2. Stoffe, bei denen durch die Entsorgung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist, insbesondere

- a) cyanidhaltige, arsenhaltige und lösliche Stoffe,
- b) Metallhydroxidschlämme,
- c) Altöle, sonstige Öle und Fette;

3. Stoffe, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können, wie Abfälle aus Krankenanstalten und Arztpraxen, die nicht hausmüllähnlich sind, insbesondere solche, die verbrannt werden müssen;

4. Stoffe, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere

- a) Flüssigkeiten, Eis und Schnee
- b) Schlammförmige Stoffe mit mehr als 35 KN/m² Flügelscherfestigkeit (**geändert am 17.05.1995**),
- c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
- d) Altreifen,
- e) Stoffe, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen;

5. Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft, die nicht vom Tierkörperbeseitigungsgesetz erfaßt werden, aber dennoch in Tierkörperbeseitigungsanstalten beseitigt werden können.

(2) Darüber hinaus kann die Gemeinde mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle, die wegen ihrer Art und Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.

(3) Die Verpflichteten nach § 4 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Stoffe nicht der Gemeinde zur Entsorgung überlassen werden. Das gleiche gilt für jeden Anlieferer.

§ 6 Abfallarten

- (1) Hausmüll sind die in Haushaltungen üblicherweise anfallenden Abfälle, soweit sie zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind.
- (2) Sperrmüll sind sperrige Abfälle aus Haushaltungen, die auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind. Hierzu zählen jedoch nicht Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen.
- (3) Abfälle, die üblicherweise nicht in Haushaltungen anfallen, gelten als Gewerbeabfälle.
- (4) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind Abfälle aus Gewerbebetrieben und sonstigen Einrichtungen, die zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind und die zusammen mit Hausmüll beseitigt werden können.
- (5) Gartenabfälle (Grüngut) sind organische Abfälle, die in Gärten, Parks, Friedhöfen und an Straßen anfallen **(geändert am 17.05.1995)**.
- (6) Problemabfälle sind die in den Haushaltungen und bei Kleingewerbebetrieben üblicherweise anfallenden Kleinmengen an Stoffen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können. Problemabfälle sind insbesondere Batterien, Chemikalien, Farbreste, Gifte, Holzschutzmittel, Lackreste, quecksilber- und natriumhaltige Leuchtstoffröhren, Desinfektionsmittel und Spraydosen, Säuren, Laugen und Salze **(geändert am 17.05.1995)**.
- (7) Erdaushub sind Abfälle aus Erdbaumaßnahmen ohne solche Beimengungen, bei denen durch die Ablagerung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist.
- (8) Bauschutt sind mineralische Abfälle aus Baumaßnahmen ohne sperrmüllähnliche Gegenstände und ohne solche Beimengungen, bei denen durch die Ablagerung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist.
- (9) Verwertbare Altstoffe sind Abfälle, die einer stofflichen Verwertung zugeführt werden können **(geändert am 17.05.1995)**.

§ 7 Auskunfts- und Nachweispflicht, Betretungsrecht

- (1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen (§ 4) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 – 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.

(3) Dem beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu den Grundstücken, auf denen Abfälle anfallen, zu gewähren. Dies gilt auch für Betriebs- und Geschäftsräume während der allgemeinen Betriebs- und Geschäftszeiten.

II. EINSAMMELN UND BEFÖRDERN DER ABFÄLLE

§ 8

Form des Einsammelns und Beförderns

Die von der Gemeinde zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Holsystems oder
 - b) im Rahmen des Bringsystems oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen.

§ 9

Bereitstellung der Abfälle

(1) Abfälle, die die Gemeinde einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfuhr bereitzustellen oder zu den Sammelbehältern (Depotcontainer) oder stationären Sammelstellen zu bringen.

(2) Die Anschlusspflichtigen haben die Grundstücke, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens 2 Wochen bevor die Anschluss- und Benutzungspflicht entsteht, der Gemeinde schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung der Gemeinde zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens 2 Wochen nach der Anmeldung.

(3) Sind Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt auf Grundstücken vorhanden, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, so sind Beginn und Ende des Vorhandenseins der Gemeinde spätestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.

(4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 5 Abs. 1 und 2 genannten Stoffe ausgeschlossen:

1. Stoffe, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Gefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;

2. sperrige Stoffe, die sich nicht in den zugelassenen Abfallbehältern unterbringen lassen und die üblicherweise nicht in Haushaltungen anfallen, insbesondere Altreifen und Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen;

3. Bauschutt und Erdaushub.

§ 10

Getrenntes Einsammeln von Altstoffen

(1) Folgende verwertbare Abfälle sind getrennt von anderen Abfällen zu den aufgestellten Sammelbehältern (Depotcontainer) zu bringen (Bringsystem): Glas, Dosen

(2) Folgende verwertbare Abfälle sind getrennt von anderen Abfällen zu den aufgestellten Sammelbehältern (Depotcontainer) nach Allmendingen zu bringen (Bringsystem): Plastik, Pappe.

(3) Folgende kompostierbare Abfälle sind getrennt von anderen Abfällen zur Deponie Litzholz zu bringen (Bringsystem): Gartenabraum **(geändert am 17.05.1995)**.

(4) Haushaltsgroßgeräte

a) weiße Ware

Haushaltskühlgeräte, Waschmaschinen, Geschirrspüler, E-Herd, Wäschetrockner, Mikrowellengerät, Dunstabzugshaube, Bügelmaschine, Warmwassergeräte u. a. nicht aufgeführte elektrische Großgeräte

b) braune Ware

Bildschirmgeräte, Fernsehgeräte, Monitore u. a.

sind zur Abholung nach Entrichtung einer Wertmarke bereitzustellen (Holsystem) oder zum Recyclinghof Allmendingen nach Erwerb einer verbilligten Wertmarke zu bringen (Bringsystem).

(geändert am 17.05.1995).

(5) Haushaltskleingeräte sind getrennt von anderen Abfällen zu den aufgestellten Sammelbehältern (Depotcontainer) zum Recyclinghof nach Allmendingen zu bringen (Bringsystem) **(geändert am 17.05.1995)**.

(6) Abfälle nach Abs. 1 und 2 können auch zur Mobilen Sammelstelle des Landkreises gebracht werden **(geändert am 17.05.1995)**.

§ 11

Getrenntes Einsammeln von Problemabfällen aus Haushaltungen

Problemabfallsammlungen werden vom Landkreis Alb-Donau-Kreis gesondert, nach dessen Abfallwirtschaftssatzung und ortsüblicher Bekanntgabe durchgeführt.

§ 12

Restmüllabfuhr

In den Restmüllbehältern dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach §§ 10 und 11 getrennt zu den Sammelbehältern oder stationären Sammelstellen zu bringen sind.

§ 13 Zugelassene Abfallbehälter

(1) Zugelassene Abfallbehälter sind für den Restmüll (§ 12) Müllnormeimer mit 35 / 50 Liter Füllraum (Restmülltonne).

(2) Die erforderlichen Abfallbehälter sind von den Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder mehreren Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 oder 2 gemeinsam in ausreichender Zahl zu beschaffen und zu unterhalten. Die Behälter müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen.

(3) Für jeden Haushalt muss mindestens eine Restmülltonne nach Abs. 1 vorhanden sein. Die Müllgemeinschaften mehrerer Haushalte sind künftig nicht mehr möglich (**geändert am 16.12.1996**).

(4) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich Gewerbeabfälle anfallen (§ 6 Abs. 3 und 4), ist mindestens eine 35 Liter Restmülltonne nach Abs. 1 vorzuhalten. Für Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll (§ 6 Abs. 1) als auch Gewerbemüll (§ 6 Abs. 3 und 4) anfällt, ist grundsätzlich zu den in Abs. 3 vorgeschriebenen Abfallbehältern noch eine Restmülltonne nach Abs. 1 mit mindestens 35 Liter Füllraum bereitzustellen. Sofern bei gemischt genutzten Grundstücken wöchentlich höchstens bis zu 35 Liter Abfälle anfallen und diese Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 oder 2 in dem nach Abs. 3 vorhandenen Gefäßraum regelmäßig bereitgestellt werden können, befreit die Gemeinde auf Antrag von der Verpflichtung zur Vorhaltung von zusätzlichen Abfallbehältern.

(5) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so dürfen neben den Abfallbehältern nach Abs. 1 Abfallsäcke und Banderolen für einen Mülleimer ohne Marke verwendet werden. Abfallsäcke und Banderolen können bei den von der Gemeinde beauftragten Vertriebsstellen gekauft werden. Die Gemeinde gibt ortsüblich bekannt, welche Abfallsäcke und Banderolen für verwertbare Altstoffe oder Restmüll zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind (**geändert am 17.05.1995**).

§ 14 Durchführung der Abfuhr

(1) Der Restmüll (§ 12) wird 7-tägig eingesammelt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird ortsüblich bekanntgegeben. Im Einzelfall oder für einzelne Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.

(2) Die Abfallbehälter sind von den nach § 4 Verpflichteten vor dem für die Abfuhr bestimmten Zeitpunkt am Strassen- und Gehwegrand geschlossen bereitzustellen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehälter nicht behindert oder gefährdet werden. In besonders gelagerten Fällen bestimmt die Gemeinde den Standort. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Einstampfen und Einschlämmen des Abfalls ist nicht erlaubt. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter wieder zu entfernen.

(3) Sind Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die nach § 4 Verpflichteten die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen.

(4) Kann der Abfall aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund nicht abgeholt werden, so erfolgt die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Fällt der regelmäßige Abfuhrtag auf einen Feiertag, erfolgt die Abfuhr nach vorheriger ortsüblicher Bekanntgabe an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag. Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfall der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb oder wegen Umständen, auf die die Gemeinde oder der von ihr beauftragte Unternehmer keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Gebührenermäßigung.

§ 15

Einsammlung über Depotcontainer und Sammelstellen

(1) Die in § 10 Abs. 1 genannten Abfälle sind von den nach § 4 Verpflichteten zu den Sammelbehältern (Depotcontainern) zu bringen und die einzelnen Stoffe jeweils in die dafür vorgesehenen Behälter einzuwerfen.

(2) Die in § 10 Abs. 2, 4, 5 und 6 genannten Abfälle sind von den Verpflichteten zu den stationären Sammelstellen zu bringen und dem Personal während der Öffnungszeiten zu übergeben **(geändert am 17.05.1995)**.

(3) Die Aufstellungsorte der Sammelstellen (Depotcontainer) und die Standorte der stationären Sammelstellen sowie deren Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gegeben.

§ 16

Abfuhr sperriger Abfälle

(1) Die folgenden sperrigen Abfälle sind getrennt von anderen Abfällen zu den für die einzelnen Stoffe besonders durchgeführten Sperrmüllabfuhr bereitstellen:

1. Gartenabfälle
2. Haushaltskühlgeräte
3. Altmetalle
4. Papier
5. Altholz

Sonstige sperrige Abfälle sind bei der allgemeinen Sperrmüllabfuhr bereitstellen. **(geändert am 17.05.1995)**

(2) Sperrige Abfälle werden nach einem ortsüblich bekanntzugebenden Abfuhrplan einmal im Jahr eingesammelt (allgemeine Sperrmüllabfuhr). Ebenso wird Altholz (nur Möbel, Kisten kein Bauholz) einmal im Jahr eingesammelt **(geändert am 05.06.2002)**.

§ 17

Einsammeln von Gewerbeabfällen

Das Einsammeln von Gewerbeabfällen regelt die Gemeinde im Einzelfall, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Soweit keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die für die Abfuhr des Restmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 18 Durchsuchung des Abfalls

(1) Zur Abfuhr bereitgestellte oder der Gemeinde in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung.

(2) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.

§ 19 Haftung

Die Benutzer der öffentlichen Abfallabfuhr haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung der Abfallabfuhr oder wegen eines mangelhaften Zustands der Abfallgefäße entstehen. Die Benutzer haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 20 Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises

Soweit die Gemeinde nicht eigene, geeignete Abfallentsorgungsanlagen betreibt, haben die Selbstanlieferer und Beauftragten (§ 8 Zi. 2) ihre Abfälle, nach Maßgabe der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Alb-Donau-Kreis und seinen jeweiligen Benutzungsordnungen, auf dessen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.

IV. Benutzungsgebühren - Gefäßtarif

§ 21 Grundsatz

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren. Bei der Bemessung der Gebühren werden insbesondere auch die Kosten der Beratung und Aufklärung über die Abfallvermeidung und –verwertung berücksichtigt.

(2) Die Benutzungsgebühren schließen auch die an den Landkreis zu entrichtenden Abgaben ein.

§ 22 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner für die Abfallentsorgungsgebühren sind die zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen.

(2) entfällt (**geändert am 16.12.1996**)

(3) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist Gebührensschuldner, wer unerlaubt abgelagert hat.

§ 23 Bemessungsgrundlagen

(1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Hausmüll (§ 6 Abs. 1), Sperrmüll (§ 6 Abs. 2) und Gartenabfällen (§ 6 Abs. 5) werden nach der Zahl und dem Füllraum der nach § 13 Abs. 3 für einen Haushalt vorzuhaltenden Restmüllbehälter bemessen. Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt; dies gilt auch für die Mitglieder von Wohngemeinschaften, Wohnheimbewohner und Untermieter, wenn sie allein wirtschaften.

(2) Mehrere Haushalte, deren Wohnungen sich auf dem gleichen oder benachbarten Grundstück befinden und welche die erforderlichen Abfallbehälter gemeinsam beschaffen und benutzen (§ 13 Abs. 3), können verlangen, dass sie bei der Berechnung der Gebühren mit Haushalten gleichgestellt werden, deren Haushalt die gleiche Zahl von Haushaltsangehörigen umfasst. Der Antrag muss schriftlich gestellt sein, von allen Haushaltsvorständen unterzeichnet sein und mindestens einen von ihnen zur Zahlung der Gebühr für alle Haushalte berechtigen und verpflichten.

(3) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen, die nach § 6 Abs. 3 und 4 als Gewerbeabfälle oder als hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gelten, werden nach der Zahl und der Größe der zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälter bemessen.

(4) Ist die Abfallabfuhr wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus betrieblichen Gründen nur mit dem Einsatz unverhältnismäßig großer Aufwendungen möglich, so ist zu der Gebühr nach § 24 Abs. 1 ein Zuschlag entsprechend dem tatsächlich für die Abholung und Beförderung der Abfälle entstehenden Entsorgungsmehraufwand zu entrichten (§ 24 Abs. 4).

(5) Für das Einsammeln und Befördern unerlaubt abgelagerter Abfälle werden vom Gebührensschuldner Gebühren nach dem tatsächlich entstehenden Entsorgungsaufwand erhoben (§ 24 Abs. 5).

§ 24 Höhe der Gebühren

(1) Jeder Anschlusspflichtige erhält pro Jahr 26 Gebührenbänderolen. Diese Gebührenbänderolen berechtigen Abfallgefäße entsprechend ihrer Größe leeren zu lassen. Die Gebührenbänderole ist am Gefäß gut sichtbar zu befestigen. Gefäße ohne gültige Bänderole der Gemeinde Altheim werden nicht entleert. Für verlorene oder entfernte Gebührenbänderolen haftet die Gemeinde nicht.

Die Gebühren betragen bei 26- maliger Abfuhr für ein Müllgefäß mit:

35 Liter Rauminhalt **112,00 EUR (€)** jährlich

50 Liter Rauminhalt **143,00 EUR (€)** jährlich

(geändert am 19.12.2017).

(2) Die Gebühr für die Abfuhr zugelassener Abfallsäcke (§ 13 Abs. 5) ist durch den Kauf des Sackes abgegolten. Der Kaufpreis beträgt je Sack 6,30 EUR (€) **(geändert am 19.12.2017).**

(3) Ändern sich im Laufe des Jahres Zahl oder Größe der Abfallgefäße, ändern sich die Gebühren entsprechend § 25 Abs. 2.

(4) Die Zuschläge für das Einsammeln und Befördern von Abfällen i. S. von § 23 Abs. 4 dieser Satzung betragen einschließlich Verwaltungsaufwand:

a) je Stunde Arbeitszeit eines Beschäftigten 25,50 EUR (€)

b) je Betriebsstunde des Abholfahrzeugs 61,30 EUR (€).

(Fahrzeugart, zulässiges Gesamtgewicht)

(geändert am 05.12.2001).

(5) Die Gebühr für das Einsammeln und Befördern unerlaubt abgelagerter Abfälle werden entsprechend Abs. 4 berechnet. Hinzu kommen Gebühren für die Beseitigung der Abfälle welche die Gemeinde an den Landkreis entrichtet. (bislang 626,20 DM/t) **(geändert am 05.12.2001).**

(6) Die Gebühr für eine weitere Banderole zur einmaligen Entleerung eines zur Abfuhr bereitgestellten Gefäßes, welche bei der Gemeinde Allmendingen erworben werden kann, beträgt bei:

35 Liter-Gefäß 4,30 EUR (€)

50 Liter-Gefäß 5,50 EUR (€)

Die Gebührenbänderolen des laufenden Kalenderjahres verlieren am Ende des laufenden Kalenderjahres ihre Gültigkeit. Es erfolgt keine Erstattung nicht verbrauchter Gebührenbänderolen **(geändert am 19.12.2017).**

§ 25

Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

(2) Die Gebührenschuld entsteht bei Jahresgebühren zu Beginn jeden Jahres. Beginnt die Anschluß- und Benutzungspflicht im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendervierteljahres, das auf den Beginn der Anschluß- und Benutzungspflicht folgt, wobei für jedes Kalendervierteljahr ein Viertel der Jahresgebühr erhoben wird. Endet die Anschluß- und Benutzungspflicht im Laufe des Jahres, so endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Anschluß- und Benutzungspflicht geendet hat.

(3) Bei der Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Einsammeln der Abfälle.

(4) Die Gebühren werden zum 01.07. jeden Jahres fällig **(geändert am 16.12.1996).**

(5) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei der Bemessungsgrundlage ein, erhöhen oder ermäßigen sich die Gebühren ab dem Beginn des der Änderung folgenden Kalender- vierteljahres, wobei für jedes Kalendervierteljahr ein Viertel der Jahresgebühr angesetzt wird.

(6) Zuviel entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 30 Abs. 1 Nr. 5 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang und die Überlassungspflicht nach § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt;

2. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 5 Abs. 3 nicht gewährleistet, dass die nach § 5 Abs. 1 oder 2 oder nach § 9 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht der Gemeinde zur Entsorgung überlassen werden;

3. entgegen §§ 10 oder 12 getrennt zu Sammelbehältern zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;

4. als Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 1, 2, 3 oder 4 Abfallbehälter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält;

5. als Verpflichteter entgegen § 14 Abs. 2, 3 oder 4, auch in Verbindung mit § 16 Abs. 3, Abfallbehälter oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 30 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 200.000,-- DM geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig nach § 142 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Auskunfts- und Erklärungspflichten nach § 7 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten der Gemeinde entgegen § 7 Abs. 3 den Zutritt verwehrt;

2. entgegen § 18 Abs. 1 Abfälle durchsucht oder entfernt;

(4) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 können gemäß § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet werden.

(5) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 18 Abs. 1 Nr. 1 AbfG, bleiben unberührt.

§ 29

Inkrafttreten

(1) Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Ausgefertigt
Altheim, 19.12.2017
gez. Rewitz
Bürgermeister